Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 9735.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Luxemburg, betreffend den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885, und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer. Vom 5./15. November 1892.

Nachdem die Königlich Preußische und die Großherzoglich Luxemburgische Staatsregierung übereingekommen sind, zur Regelung der Fischereiverhältnisse in den Grenzgewässern — zugleich auch im Sinne des Artikels VI Absatz 2 des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — ein Abkommen abzuschließen und zu diesem Behufe

den Königlich Preußischen Regierungspräsidenten v. Heppe zu Trier,
den Großherzoglich Luxemburgischen Staatsrath und Präsidenten des Obergerichtshofes Vannerus zu Luxemburg

zu ihren Bevollmächtigten ernannt haben, wurden unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I.

Das Großherzogthum Luxemburg tritt dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885, mit der Maßgabe bei, daß

1) der Vertrag auf die Sauer vom Wehr der Erpeldinger Mühle, auf die Alzette vom Wehr bei der Dagois-Mühle zu Ettelbrück, und auf

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1895.

die Wark von dem Lindenschen Wehr aufwärts, keine Anwendung findet;

2) der Artikel I des Vertrages durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Ständige Fischereivorrichtungen dürfen den Stromlauf nicht vollständig versperren. In der Mosel und Sauer muß neben diesen Vorrichtungen in dem Flußbett eine mindestens neun Meter freie Rinne bei gewöhnlichem niederen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie gemessen, für die Schifffahrt und den Zug der Wanderfische verbleiben.

3) die in Artikel IV des Vertrages vorgesehene wöchentliche Schonzeit auf Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr verlegt wird.

Artikel II.

Hinsichtlich der unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehenden Gewässer wird zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

§. 1.

1) Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Fischart	Länge
Lachs (Salm, Salmo salar L.)	35 cm,
Barbe (Bigge, Barbus fluviatilis Ag.)	
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama L.)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta L.)	28 "
Maifisch (Alse, Clupea alosa L.)	
Finte (Clupea finta Cos.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (esox lucius L.)	
Schlei (Schleihe, Liebe, Tinca vulgaris Cuv.)	
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möhne, Leuciscus cephalus L.)	
Lauben (Squalius leuciscus)	20 "
Forelle (Salmo fario L.)	
Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch, Chondrostoma nasus L.)	
Aesche (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	
Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.)	15 "
Barsch (Perca fluviatilis L)	
Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus L.)	

Flußkrebs (Astacus fluviatilis) .... 10 cm,
Steinkrebs (Astacus fluviatilis Rondelet und astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank) .... 6 „.

Beide letzteren von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Im Einverständnisse beider Regierungen kann das Mindestmaß für Lachsforellen erhöht und auch für vorher nicht genannte Fischarten ein Mindestmaß vorgeschrieben werden.

3) Fischlaich, ingleichen Fische und Krebse der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4) Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung. Auch kann von jeder Regierung im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

§. 2.

Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

§. 3.

Für den Betrieb der Fischerei in der Mosel, Sauer und Our, soweit dieselben unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehen, treten folgende Bestimmungen ein:

1) Für die Mosel, Sauer und Our unterhalb Gemünd findet vom 25. März bis 25. Juni einschließlich eine Schonzeit statt (Frühjahrsschonzeit).
2) Für die Our in ihrem oberen Laufe von Gemünd aufwärts findet eine Schonzeit vom 15. Oktober bis zum 1. April statt (Winterschonzeit).

Diejenige Stelle der Our, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit beginnt, soll durch örtliche, auf gemeinschaftliche Kosten beider Regierungen festzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, im Wege der Verständigung und, soweit nothwendig, durch Erlaß von Polizeiverordnungen, den Fischereibetrieb für längere Zeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich zu untersagen oder über das vorstehende Maß einzuschränken, sowie den Fang einzelner Fischarten oder den Gebrauch bestimmter Fangmittel zu verbieten.

§. 4.

Der Betrieb des Lachsfanges ist verboten:

1) von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr (wöchentliche Schonzeit);
2) vom 20. November bis zum 31. Dezember einschließlich.

Jede Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelnen zur Fischerei berechtigten Angehörigen ihres Staatsgebietes den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist.

Vom 1. Oktober bis zum 19. November einschließlich ist die Lachsfischerei in dem oberen Laufe der Our, von Gemünd aufwärts, gestattet, jedoch muß die wöchentliche Schonzeit eingehalten werden.

§. 5.

Jede der beiden Regierungen ist ermächtigt, ausnahmsweise den Fang der Maifische während der jährlichen Schonzeiten zu gestatten. Jedoch soll der Fang dieser Fische von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr verboten bleiben.

Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich unter geeigneten Kontrollmaßregeln, jede Regierung den Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestatten.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeiten ist indessen die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 6.

Während der Dauer der jährlichen Schonzeiten sowie während der Dauer des Verbotes des Lachsfanges müssen die ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann jedoch jede Regierung Ausnahmen von dieser Bestimmung, insbesondere auch dann zulassen, wenn die Genehmigung zum Betriebe der Lachsfischerei unter der Voraussetzung der Benutzung der Fortpflanzungselemente zur künstlichen Fischzucht ausnahmsweise ertheilt worden ist.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 25. Oktober bis zum 25. Juni einschließlich ist der Fang von Krebsen verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder ins Wasser zu setzen.

§. 8.

Beim Fischfange ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.);
2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet;
3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln;
4) der Lachsfang bleibt bei Nacht mit Fackeln, jedoch ohne Anwendung von Speeren und Stecheisen noch für die Jahre 1892, 1893 und 1894 gestattet.

Alle bisher erlassenen auf Fanggeräthe und Fangweisen bezüglichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Ordonnanz von 1669, treten für die bezüglichen Gewässer und für die Dauer des Vertrages außer Kraft.

§. 9.

Die der Uebereinkunft unterworfenen Gewässer dürfen zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 10.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§. 11.

Soweit nicht die in den beiderseitigen Staatsgebieten bestehende Gesetzgebung die zur Zeit schon vorhandenen Ableitungen schützt, ist es verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch dem Fischbestande Nachtheile erwachsen oder fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann im Einverständnisse beider Regierungen das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden, wobei dem Inhaber der Anlage die Ausführung von Einrichtungen aufzugeben ist, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

§. 12.

Das Röthen von Flachs und Hanf in den dieser Uebereinkunft unterworfenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote können im Einverständnisse beider Regierungen, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder Gebietstheile zugelassen werden, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Röthegruben nicht geeignet ist und die Benutzung des Gewässers zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§. 13.

Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages dürfen beim Fischfange, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte 2c.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 3 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe, insbesondere auch auf die an den ständigen Fischereivorrichtungen (den Thalfängen der Fischwehre 2c.) angebrachten Stäbe 2c.

Die Weite der Maschen darf jedoch für das Senkgarn von 1,25 Meter ins Geviert und für das Sackgarn von 0,25 Meter Durchmesser am weiteren Ende bis auf 12 Millimeter ermäßigt werden.

Ferner dürfen für den ausschließlichen Fang des Aales die Stäbe an den Thalfängen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. August auf 2 Centimeter gestellt werden.

Bei Fanggeräthen (aus Korbweiden), welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen zwischen den Stäben abgesehen.

Jede Regierung ist im Einverständniß der anderen Regierung ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege zu vereinbarender gleichlautender Polizeiverordnungen für alle oder einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§. 14.

Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander

ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Auf die Fischwehre in der Sauer findet die Bestimmung im Absatz 1 keine Anwendung.

§. 15.

Der Betrieb der Fischerei darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird. Insbesondere muß auch bei den Fischwehren in der Sauer eine freie Rinne von mindestens 9 Meter Breite, bei gewöhnlichem niederen Wasserstande gemessen, für die Schifffahrt frei bleiben.

§. 16.

Wer die Fischerei in den dem Vertrage unterworfenen Gewässern ausüben will, muß einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweis bei sich führen, welchen er auf Erfordern den kontrolirenden Beamten beider Staaten vorzuzeigen hat.

§. 17.

Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheines beschäftigte Hülfspersonal bedarf keines Ausweises.

§. 18.

Jeder hat die Befugniß, in der Mosel und in dem gemeinschaftlichen Theile der Sauer die Fischerei mit der Handangel zu betreiben. Ein Ausweis ist nicht erforderlich.

§. 19.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften im Wege einer gleichlautenden Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 20.

Alle mit Fischfang beschäftigten Personen sind durch zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarende gleichlautende Polizeiverordnungen zu verpflichten, auf erste Aufforderung der mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten beider Staaten, welche als solche durch Uniform oder Abzeichen kenntlich gemacht sein müssen, mit ihren Kähnen anzulegen und dieselben untersuchen zu lassen, beziehungsweise wenn sie sich am Ufer befinden, stehen zu bleiben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind.

§. 21.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung dieses Vertrages und namentlich auch dazu zu treffen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vertrages, sowie der bezüglichen Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt werden.

Die Bußen dürfen die Summe von einhundertfünfundzwanzig Franken beziehungsweise einhundert Mark nicht überschreiten; dieselben sollen in beiden Staaten möglichst in Einklang gebracht werden.

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit ist auf Haft zu erkennen.

§. 22.

Jedes Verurtheilungserkenntniß wird die Konfiskation der Fischereigeräthe und Werkzeuge aussprechen.

Es kann außerdem die Vernichtung der unstatthaften Geräthe verordnen.

§. 23.

Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen wider die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder der bezüglichen Polizeiverordnungen verjährt in drei Monaten vom Tage der Zuwiderhandlung an gerechnet.

§. 24.

Beide Regierungen verpflichten sich, das zur Handhabung der Vorschriften dieser Uebereinkunft, sowie der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.

§. 25.

Alle auf den Gegenstand dieses Vertrages bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten für den Bereich der betreffenden Gewässer und für die Dauer des Vertrages, soweit sie den vereinbarten Vorschriften entgegenstehen, in dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem die auf Grund dieses Vertrages zu erlassenden Strafvorschriften in beiden betheiligten Staaten in Geltung getreten sein werden.

§. 26.

Von jeder auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von einer der beiden Regierungen ausnahmsweise ertheilten Ermächtigung oder Genehmigung ist die Regierung des anderen Staates zu benachrichtigen.

§. 27.

Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der beiden vertragschließenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres

von dem Tage an gerechnet, an welchem eine der beiden vertragschließenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Sollten sich die beiderseitigen Regierungen nicht über anderweitige Satzungen verständigen, so treten nach Ablauf des Vertrages die jetzt geltenden Bestimmungen wieder in Kraft.

Zur Beurkundung haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehende Uebereinkunft, wie folgt, unterzeichnet:

Trier, den 5. November 1892.
Luxemburg, den 15. November 1892.

v. Heppe, Königlich Preußischer Regierungspräsident.

Vannerus.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Luxemburg am 20. Oktober 1894 stattgefunden.

(Nr. 9736.) Gesetz zur Ausführung des Preußisch-Luxemburgischen Vertrages über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer. Vom 17. April 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zuwiderhandlungen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften des Vertrages zwischen Preußen und Luxemburg vom 5./15. November 1892 über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer — Gesetz-Samml. S. 157 — und der zur Ausführung dieses Vertrages zu erlassenden Polizeiverordnungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 2.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der gefangenen Fische und der Fischereigeräthe und Werkzeuge zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 3.

Ebenso kann die Vernichtung der zum Fischfang verwendeten unstatthaften Geräthe und Werkzeuge in dem verurtheilenden Erkenntnisse angeordnet werden.

§. 4.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung (§§. 2 und 3) selbständig erkannt werden.

§. 5.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Preußisch-Luxemburgischen Vertrages (§. 1) treten die diesem Vertrage entgegenstehenden, für die Handhabung der Fischereipolizei auf den Preußisch-Luxemburgischen Grenzgewässern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere des Titels XXXI der Ordonnanz vom August 1669, für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.